

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Der Magistrat

Stadtreinigungs- und Fuhramt

Datum 06. Febr. 1980

Az.: 70.10.01 Sch/Schm
Nst.: 450

X

Magistratsvorlage

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

TOP 7 der 7 Sitzung
d. Stadt. Vers. am 20.3.80

Betreff: **Aufstellung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen**

Anlagen: **Satzungsentwurf**

1. Antrag:

Der anliegende Entwurf der

**Satzung über die Reinigung der
Straßen und Plätze in der Uni-
versitätsstadt Gießen**

wird als Satzung beschlossen.

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
HuF				
Stv.Vers.				

2. Prüfungsvermerke

Handzeichen

Datum

- a) Stadtkämmerei
- b) Rechn.-Prüfungsamt
- c)

einverstanden

nicht einverstanden

BESCHLUSS

des ~~Magistrats~~ Magistrats
vom
lfd. Nr der Niederschrift:

Die Vorlage wird antragsgemäß
genehmigt

Zur Beglaubigung:

Begründung:

Nach Abschluß der Gebietsreform ist es notwendig auch für die Straßenreinigung einheitliches Ortsrecht zu schaffen. Hierfür gelten z. Z. noch vier Satzungen und zwar:

- a) Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 22.11.1963, zuletzt geändert am 19.12.1978
- b) Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.1962
- c) Gebührenordnung für die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.1962, zuletzt geändert am 19.12.1978
- d) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lützellinden vom 01.12.1969

Diese ortsrechtlichen Vorschriften werden in der im Entwurf beiliegenden Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vereinigt. Das schafft Übersichtlichkeit für die Bürgerschaft und die Verwaltung.

In die Satzung neu aufgenommen ist in § 4 die Definition der Fußgängerzonen und in § 14 und 15 der Umfang der Streu- und Räumpflicht der Anlieger in Fußgängerzonen, da hierfür die Regelung bisher nicht bestimmt genug war.

Durch die neue Satzung muß gleichzeitig auch die Reinigungsgebühr an die gestiegenen Kosten angepaßt werden. Die seit 01.01.79 geltende Gebühr beträgt 1,92 DM je Quadratmeter Reinigungsfläche im Jahr. Sie muß entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung um 12,5 % auf 2,16 DM erhöht werden.

Diese Erhöhung ist notwendig, damit die nach § 10 des Kommunalen Abgabengesetzes vorgeschriebene Kostendeckung annähernd erreicht wird.

Das Jahresgebührenaufkommen setzt sich künftig wie folgt zusammen:

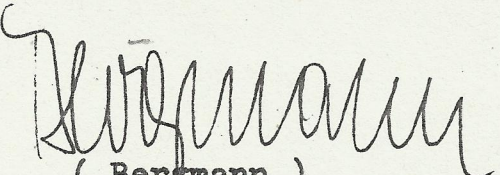
Neue Gebühr	= 860.456 m ² x 2,16 DM =	1.858.585,-- DM
./. bisherige Gebühr	= 860.456 m ² x 1,92 DM =	1.652.075,-- DM
ergibt eine Mehreinnahme von:		206.510,-- DM

Diese Mehreinnahmen stehen anteilig ab 01.04.1980 - dem Inkrafttreten der Satzung - zur Deckung des Fehlbedarfs des Unterabschnittes (UA) 6750 Straßenreinigung im Hj. 1980 zur Verfügung. Die Gebührenbedarfsberechnung dieses UA setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgaben des UA 6750, Hj. 1980 insgesamt	2.338.039,--	DM
./. Gebühren für Sonderreinigungen	47.300,--	DM
./. Papierkorbentleerung	23.000,--	DM
./. Verkaufserlöse u. Ersatzleistungen	300,--	DM
./. Winterdienstkosten	<u>229.870,--</u>	DM
	2.037.569,--	DM
./. 10 % Interessenanteil der Stadt für die Reinigung vor öffentlichen Einrichtungen u. ä.	<u>203.757,--</u>	DM
Durch Gebühren zu deckende Ausgaben	1.833.812,--	DM
./. Gebührenaufkommen bei z. Z. gültiger Gebühr	<u>1.652.075,--</u>	DM
Fehlbedarf	181.737,--	DM
./. Gebührenmehreinnahmen ab 01.04.80 206.510 : 12 Mon. x 9 Mon.	<u>154.882,--</u>	DM
Verbleibender Fehlbedarf	<u>26.855,--</u>	DM
	=====	

Die Gebührenbedarfsberechnung zeigt, daß durch die höheren Gebühreneinnahmen auch noch ein Teil der Mehrausgaben in 1981 gedeckt wird, so daß voraussichtlich vor 1982 keine Gebührenerhöhung erforderlich wird.

Wir bitten, den Entwurf der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze als Satzung zu beschließen, wodurch gleichzeitig die vier bisherigen Satzungen aufgehoben werden.


(Bergmann)
Stadtbaurat

Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze
in der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 7. 1979 (GVBl. I S. 179) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 106), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1976 (GVBl. I S. 532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen
am folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Soweit die Stadt verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Erschließungs- und Grundstücksbegriff

1. Ein Grundstück ist oder gilt als erschlossen im Sinne von § 1, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt

hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechtes haben darf. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlage bzw. Grünstreifen, Böschung, Mauer, Graben usw.) oder das Grundstück, ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden ist.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. 9. 1974 (BGBl. I S. 2370) in seiner jeweiligen Fassung bildet.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst benutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.

4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätze sowie neuangelegte und gewidmete Straßen und Plätze, auch wenn sie noch nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind;

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d) Gehwege,
- e) Fußgängerzonen,
- f) Überwege,
- g) Böschungen, Stützmauern u.ä.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Wege oder bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, Fußgängerwege, unbefestigte Gehwege, Sommerwege, Treppenanlagen).

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßen, Kreuzungen und Einnündungen.

5. Fußgängerzonen sind die vom Fahrverkehr abgesonderten Verkehrsflächen.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 14 bis 16)

II.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfaßt das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände.

2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrer ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
6. Die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen - auch außerhalb der regelmäßigen Reinigungszeiten - von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,

- a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

Bei Plätzen ist einschließlich Gehwege ein 8 m breiter Streifen in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen. Dies gilt nicht für die öffentliche Straßenreinigung.
2. Der Magistrat kann bestimmen, daß die Verpflichteten die Straßen aus einem besonderen Anlaß (z.B. bei Festen, Umzügen o.ä.) zu reinigen haben. Er trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Öffentliche Straßenreinigung im Stadtteil Gießen

1. Die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6) auf den in dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen im Stadtteil Gießen wird durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung durchgeführt.

2. Für die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke wird der Anschluß an die städtische Straßenreinigung angeordnet (Anschlußzwang).

Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten haben die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Bereitstellung zu benutzen (Benutzungszwang).

3. Ausgenommen von der öffentlichen Straßenreinigung sind die mit keiner festen Decke versehenen und die noch nicht fertig bzw. noch nicht durchgehend ausgebauten Straßenteile (z.B. unbefestigte Bürgersteige oder Bankette). Von der Reinigung durch die städtische Straßenreinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

1. Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.
3. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Dieser Termin wird den Verpflichteten durch eine Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung vorher bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
5. Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verunreinigung im Sinne des § 15 Hessisches Straßengesetz ist der Verursacher gebührenpflichtig.
6. Die Gebührenpflichtigen haben jede die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr beeinflussende Tatsache dem Magistrat (Stadtsteueramt) innerhalb eines Monats unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Gebühren

1. Die Jahresgebühr je m² Reinigungsfläche beträgt 2,16 DM.

Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 Hessisches Straßengesetz sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.

§ 12

Berechnung der Reinigungsfläche

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die den einzelnen Grundstücksfronten vorgelagerten Reinigungsflächen, die berechnet werden

- a) bei zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Straßenmitte, jedoch nicht über 7,5 m Breite,
- b) bei einseitig bebaubaren Straßen sowie Plätzen bis zu 8 m Breite.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.

2. Soweit durch öffentliche Park- oder Wendeplätze die dem Grundstück vorgelagerte Reinigungsfläche breiter als die der anderen Grundstücke der gleichen Straße ist, bleibt diese Mehrfläche bei der Berechnung außer Ansatz.
3. Überschneiden sich die Reinigungsflächen, z.B. bei Plätzen und Sackgassen, so werden die sich überschneidenden Flächen auf die angrenzenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Straßenfrontlängen zu diesen Verkehrsflächen aufgeteilt.

4. Grundstücke, die mit 2 oder mehr Fronten an Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, angrenzen, werden mit zwei Drittel der für jede Straßenfront getrennt berechneten Reinigungsfläche belastet.
5. Liegen hinter einem an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstück (Kopfgrundstück) weitere durch die Straße erschlossene Grundstücke (Hinterlieger), so wird die auf das Kopfgrundstück entfallende Reinigungsfläche auf dieses und alle dahinterliegenden Grundstücke im Verhältnis der Grundstücksflächen aufgeteilt.
6. Liegen zwischen einem Grundstück und der Straße Garagen oder Einstellplätze, die selbständige Grundstücke sind, so werden diese mit der ihrer Straßenfront unmittelbar vorgelagerten Reinigungsfläche selbständig zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen. Diese Reinigungsfläche bleibt bei dem erstgenannten Grundstück außer Ansatz.
7. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch den Magistrat (Stadtsteueramt)
- in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben -
durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und angefordert.
Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.

2. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muß bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muß ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
4. Die Gebühren nach § 11 Abs. 3 werden durch den Magistrat (Stadtreinigungs- und Fuhramt) festgesetzt und 2 Wochen nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
5. Ist eine Straße aus anderen Gründen als höhere Gewalt länger als 2 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.

III.

Winterdienst

§ 14

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4) und Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m.

2. Bei zweiseitig bebaubaren Straßen mit nur einseitigen Bürgersteig sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke auf beiden Straßenseiten räumpflichtig. Die Räumpflicht wechselt von Woche zu Woche zwischen den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs und den Gegenüberliegern, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr bei den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs.

Bei hintereinanderliegenden Grundstücken wechselt die Räumpflicht nach § 3 Abs. 5.

3. In Fußgängerzonen ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 2,50 m entlang des Grundstücks und ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von mindestens 1,50 m Breite von Schnee zu räumen.
4. Die von Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
6. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte freibleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee freibleiben. Bei Straßen mit Bäumen ist der Schnee in den Baumreihen zu lagern. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.

8. Abflurrinnen, Einlaufschächte und Wasserhydranten müssen auf der gesamten Reinigungsfläche von Schnee freigehalten werden. Bei Tauwetter sind dem Schmelzwasser Abflurrinnen zu den Einlaufschächten zu bahnen.
9. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.

§ 15

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 4 Abs. 3), die Überwege (§ 4 Abs. 4), die Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite, sonstige Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.

§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend. In Fußgängerzonen ist die nach § 14 Abs. 3 zu räumende Fläche abzustumpfen.

3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 14 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.

5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.

6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

7. § 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 16

Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknoten-
punkten und Hauptverkehrsstraßen

1. Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Gießen versieht den Winterdienst nach den §§ 14 und 15 auf Fußgängerüberwegen an folgenden Plätzen und über die Fahrbahnen folgender Bundesstraßen:

a) Plätze

Selterstor,
Berliner Platz,
Ludwigsplatz,
Walltor/Ostanlage,
OBwaldsgarten,
Marktplatz,
Lindenplatz,
Grünberger-/Licher-/Moltkestraße,

b) Bundesstraßen

Frankfurter Straße,
Südanlage,
Ostanlage,
Marburger Straße,
Grünberger Straße,
Licher Straße.

2. Der Winterdienst auf den Zugängen zu diesen Überwegen bis zur Fahrbahn obliegt jedoch den Verpflichteten (§ 3) nach Maßgabe der §§ 14 und 15.

IV.

Schlußvorschriften

§ 17

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 18

Zwangsmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) - in der jeweils geltenden Fassung - mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 19

Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Bescheide aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) - in der jeweils geltenden Fassung - zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 20

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Gebührenordnungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 22. 11. 1963, zuletzt geändert am 19. 12. 1978;
 - b) Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21. 12. 1962;
 - c) Gebührenordnung für die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21. 12. 1962, zuletzt geändert am 19. 12. 1978;
 - d) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mitzellinden vom 1. 12. 1969.

Gießen, den

DER MAGISTRAT DER
UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

G ö r n e r t
Oberbürgermeister

Anlage 1

VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZE INNERHALB DER GESCHLOSSENEN ORTSLAGEN

Stadtteil Gießen:

Adalbert-Stifter-Straße	Danziger Straße	Hardtallee	Leimenkauer Weg
Ahornweg	Diezstraße	Hasenküppel	Lessingstraße
Albert-Schweitzer-Straße	Doeringstraße	Hasenpfad	Licher Straße
Alfred-Bock-Straße	Drosselweg	Haydnstraße	Lichtenauer Weg
Alicenstraße	Dürerstraße	Heegstrauchweg	Liebigstraße
Altenfeldsweg		Hein-Heckroth-Straße	Lilienweg
Alter Krofdorfer Weg	Ebelstraße	Heinrich-Fourier-Straße	Lindengasse
Alter Steinbacher Weg	Ederstraße	Heinrich-Will-Straße	Lindenplatz
Alter Wetzlarer Weg	Egerländer Straße	Henriette-Fürth-Straße	Löbers Hof
Am Alten Friedhof	Eichendorffring	Henselstraße	Löberstraße
Am Bergwerkswald	Eichgärten	Herderweg	Löwengasse
Am Brennofen	Eichgärtenallee	Hermann-Levi-Straße	Lonystraße
Amselweg	Elsa-Brandström-Straße	Hessenstraße	Louis-Frech-Straße
Am Steg	Erdkauter Weg	Heyerweg	Ludwig-Richter-Straße
Am Unteren Rain	Erlengasse	Hillebrandstraße	Ludwigsplatz
Am Zollstock	Ernst-Eckstein-Straße	Hindemithstraße	Ludwigstraße
An der Johanneskirche	Eulenkopf	Hinter der Ostanlage	Lutherberg
An der Kaserne		Hinter der Westanlage	
An der Liebigshöhe	Falkweg	Hofacker	Mühsburg
Anger	Fasanenweg	Hofmannstraße	Maigasse
Anneröder Weg	Feuerbachstraße	Hoher Rain	Marburger Straße
An Steins Garten	Fichtestraße	Holbeinring	Margaretenhütte
Arndtstraße	Finkenweg	Hollerweg	Marienbader Straße
Asterweg	Fliednerweg	Holzweg	Marktlaubenstraße
Auf der Bach	Flutgraben	Hüttenweg	Marktplatz
August-Balzer-Weg	Forsthausweg	Hultschiner Straße	Marktstraße
August-Hermann-Francke-Weg	Frankfurter Straße		Max-Eyth-Straße
August-Messer-Straße	Franzensbader Straße	Iheringstraße	Max-Reger-Straße
Aulweg	Freiligrathstraße	Jahnstraße	Meisenbornweg
	Friedensstraße	Johannesstraße	Memeler Straße
Bachweg	Friedhofsallee	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Menzelstraße
Bahnhofstraße	Friedrich-List-Straße	John-F.-Kennedy-Platz	Mittelweg
Bantzerweg	Friedrich-Schwarz-Straße		Mohrunger Weg
Baumgarten	Friedrichstraße	Kantstraße	Moltkestraße
Beethovenstraße	Fröbelstraße	Kanzleiberg	Mozartstraße
Bergwerk	Fuchsgraben	Kaplansgasse	Mühlstraße
Berliner Platz	Fuldastraße	Karl-Benz-Straße	
Bismarckstraße		Karl-Follen-Straße	
Bleichstraße	Gabelsbergerstraße	Karl-Franz-Straße	Nahrungsberg
Bodelschwingweg	Gaffkystraße	Karl-Glückner-Straße	Narzissenweg
Böcklinstraße	Gartenstraße	Karl-Keller-Straße	Nelkenweg
Bonifatiusweg	Gartfeld	Karlsbader Straße	Neuen Bäue
Bootshausstraße	Georg-Büchner-Straße	Katharinengasse	Neuenweg
Brahmsstraße	Georg-Philipp-Gail-Straße	Keplerstraße	Neustadt
Brandgasse	Georg-Schlosser-Straße	Kirchenplatz	Nonnenweg
Brandplatz	Geranienweg	Kirschbaumweg	Nordanlage
Braugasse	Glaubrechtstraße	Kleine Mühlgasse	
Bromberger Straße	Gleiberger Weg	Klingelbachweg	
Bruchstraße	Gnauthstraße	Klinikstraße	Oberlinweg
Buchenweg	Goethestraße	Klosterweg	Ohlebergaweg
Buchnerstraße	Gottlieb-Daimler-Straße	Kreuzplatz	Ostanlage
Bückingstraße	Graudenzler Straße	Krofdorfer Straße	
Burggraben	Grenzborn	Kropbacher Weg	
	Großer Morgen	Kugelberg	
Carl-Maria-von-Weber-Straße	Großer Steinweg		Pater-Delp-Straße
Carlo-Mierendorff-Straße	Grünberger Straße	Lärchenwäldchen	Paul-Schneider-Straße
Carl-Vogt-Straße	Grüner Weg	Läufertsröder Weg	Petalozzistraße
Christian-Rinck-Straße	Günthersgraben	Lahnstraße	Petersweiher
Cranachstraße	Gutenbergstraße	Landgrafenstraße	Pfarrgarten
Crednerstraße	Gutfleischstraße	Landgraf-Philipp-Platz	Philipp-Reis-Straße
Curtmannstraße		Landmannstraße	Philosophenwald
	Hündelstraße	Lausküppel	Plockstraße
Dahlienweg	Häuser Born	Lehmweg	Posener Straße
Dammstraße	Hammstraße	Leihgesterner Weg	Professorenweg

Rabenweg
Rambachweg
Rathenaustraße
Rehschneise
Reichenberger Straße
Reichensand
Richard-Schirrmann-Weg
Richard-Wagner-Straße
Riegelpfad
Ringallee
Rittergasse
Robert-Bosch-Straße
Robert-Sommer-Straße
Rodheimer Straße
Rothbergstraße
Rothgärten
Rodthohl
Röderring
Rödgener Straße
Röntgenstraße
Roonstraße
Rosenpfad
Rudolf-Diesel-Straße

Waagengasse
Waldbrunnenweg
Walltorstraße
Wartweg
Watzenborner Weg
Weidengasse
Weißerde
Welckerstraße
Werrastraße
Weserstraße
Westanlage
Wetzsteinstraße
Wichernweg
Wiesecker Weg
Wiesenstraße
Wilhelmstraße
Wilsonstraße
Wingertshecke
Wismarer Weg
Wolfstraße
Wolkengasse

Zinzendorfweg
Zu den Mühlen

Sandfeld
Sandgasse
Sandkauer Weg
Schäferbrunnen
Schanzenstraße
Schießgärten
Schiffenberger Weg
Schillerstraße
Schlachthofstraße
Schlangenzahl
Schlesische Straße
Schloßgasse
Schottstraße
Schubertstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schwarzacker
Schwarzlachweg
Sellberg
Seltersweg
Senckenbergstraße
Siemensstraße
Sommerberg
Sonnstraße
Spenerweg
Spitzwegring
Stadtwald
Starenweg
Steinberger Weg
Steinkaute
Steinstraße
Stephanstraße
Sternmark
Studentensteg
Sudetenlandstraße
Südanlage
Südhang

Talstraße
Tannenweg
Taubenweg
Teufelslustgärtchen
Thaerstraße
Thielmannweg
Thomastraße
Tiefenweg
Trieb
Trillorgäßchen
Troppauer Straße
Tulpenweg

Ubbelohdeweg
Umlandstraße
Unterhof

Zu 7. Aufstellung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 6. 2. 1980 -
(Drucksache Nr. I/112)

Antrag:

" Der anliegende Entwurf der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen."

Beschluß:

Dem Antrag wird ohne Diskussion mit der Mehrheit der CDU-Stimmen bei einer Gegenstimme und einigen Stimmenthaltungen der SPD zugestimmt.